

Vereinbarung
zwischen dem

Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat
- im Folgenden „Kreis“ genannt -
und der

Stadt Herdecke

vertreten durch die Bürgermeisterin
- im Folgenden „Stadt“ genannt -

**über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 17 der Verordnung über Zuständigkeiten im
Ausländerwesen vom 04.04.2017 (GV. NRW. S. 387)**

Präambel

Der Ordnungsgeber hat im Rahmen der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) für die kreisangehörigen Gemeinden aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit eine Möglichkeit geschaffen, neben der originären Zuständigkeit der Ausländerbehörde selbst Adressenänderungen im eAT vornehmen zu können. Dazu ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kreis erforderlich. Die Stadt Herdecke will von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und schließt mit dem Kreis die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt verpflichtet sich, die in § 17 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 04.04.2017 (GV. NRW. S. 387) definierte Aufgabe zur Änderung der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf das Dokument aufzubringenden Anschrift in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen.

In Fällen, in denen weitere ausländerrechtliche Belange berührt sein können, insbesondere bei Zuzügen von Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitzauflagen für die Bereiche anderer Ausländerbehörden, nimmt die Stadt vor einer Änderung der Daten Kontakt mit der Ausländerbehörde des Kreises auf.

§ 2

Dauer

Die Übernahme der in § 1 genannten Aufgabe erfolgt dauerhaft.

§ 3

Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Schwelm, den 24.05.2017

i.A.



(Schäfer, Fachbereichsleiter)

Für die Stadt Herdecke
Herdecke, den 30. 5. 2017

U. Bräunss-Gesler